Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1920.

Begriff und Inhalt des Mehrwertsversicherungs-Vertrages, insbesondere rechtspolitische Untersuchungen über Über- und Doppelversicherung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Erich Weißenfels
aus Göttingen.

Gutachter: Herr Professor Müller-Erzbach.

§ 1. Eine Folge der Wertsteigerung aller Gegenstände in und nach dem Kriege war in der gesamten Schadenversicherung eine automatische Unterversicherung. Um diesem Übelstande abzuhelfen wurde die Mehrwertdeckung eingeführt.

§ 2. Begriff der Mehrwertsversicherung.

a) Eine der Mehrwertsversicherung verwandte Erscheinung ist die Konjunkturversicherung. Doch besteht ein wesentlicher Unterschied darin, daß bei der letzteren die von vornherein vorausgesehene Wertsteigerung beim Vertragsschluß gleich berücksichtigt wird, während die Mehrwertsversicherung die unvorhergesehene Wertsteigerung schon vorfindet und nur den früher abgeschlossenen Vertrag zu ergänzen sucht.

b) Der Unterschied zwischen Mehrwert- und Überversicherung erhellt aus der Tatsache, daß die Mehrwertsver-

sicherung ebenso wie die Konjunkturversicherung bestrebt ist, die Versicherungssumme dem drohenden Schaden möglichst äquivalent zu gestalten.

c) Nicht verwechselt werden darf die Mehrwertsversicherung mit der Nachversicherung, bei der es sich um die Versicherung später hinzugekommener Werte handelt.

§ 3. I. Automatische Mehrwertsversicherung würde ich nennen, wenn eine bestehende Überversicherung infolge Wertsteigerung sich zu einer normalen gestaltet.

II. Ähnlich könnte man als automatische Mehrwertsversicherung bezeichnen, wenn infolge Wertsteigerung verhindert wird, daß die Ersatzsumme trotz der Abnutzung der versicherten Gegenstände geringer wird als die Versicherungssumme.

§ 4. Fälle der Mehrwertsversicherung:

I. Neuer Vertrag mit entsprechend höherer Versicherungssumme nach Beendigung des alten Versicherungsverhältnisses.

II. Fälle der Ergänzung des alten Vertrages:

a) Es wird eine neue Abschätzung des Versicherungsbestandes vorgenommen.

b) Es wird die Versicherungssumme um einen frei zu vereinbarenden Prozentsatz erhöht.

c) Nicht unter die Erscheinung der Mehrwertsversicherung stelle ich den Fall des gesetzlichen Kriegszuschlags, wie er in manchen Staaten eingeführt ist.

§ 5. I. Fall I der Mehrwertversicherung unterscheidet sich in keiner Weise von dem althergebrachten Versicherungsvertrag.

II. Handelt es sich in den Fällen § 4 II a und b um ein neues Versicherungsinteresse oder ist das ursprüngliche Interesse nur erweitert? Auch bei der Mehrwertsversicherung ist das Versicherungsinteresse nichts weiter als die Gefahr eines möglichen Schadens, der einen bestimmten Interessenten durch-

eine im Versicherungsvertrag vorgesehene Tatsache an einem bestimmt umschriebenen Vermögenskomplex treffen kann. Wir finden also vollkommene Identität des Interessebegriffes bei Versicherungsvertrag und Mehrwertsversicherungsvertrag. Folglich ist das Interesse nur erweitert.

III. Um die Rechtsfolgen des Mehrwertsversicherungsvertrages zu beleuchten, unterscheiden wir zwei Fälle:

a) Der Ergänzungsvertrag wird mit demselben Versicherer abgeschlossen, wie der ursprüngliche Vertrag. Er bietet gegenüber dem normalen Vertrag keine bemerkenswerte Besonderheiten.

b) Wird der Mehrwertsversicherungsvertrag mit einem anderen Versicherer abgeschlossen, so ist folgendes zu bemerken:

IV. a) § 58 erfordert eine unvorzügliche Mitteilung an jeden Versicherer von der Versicherung des anderen.

Hat ein Versicherer Selbstversicherung vereinbart, so ist deshalb nicht etwa ein Verbot ausbedungen, den Mehrwert bei einem anderen Versicherer zu decken, nur darf die Deckung nicht etwa die Quote der Selbstversicherung umfassen. (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Privat-Versicherungs-Anstalten § 9, für öffentliche Anstalten § 11 Abs. 4).

b) Übersteigen die Versicherungssummen der verschiedenen Verträge den Versicherungswert des Interesses, so liegt eine „Doppelversicherung" vor. Sie ist vom Gesetz unzulänglich geregelt. Das zeigt folgende rechtspolitische Betrachtung:

c) 1. Das Gesetz muß die Interessen der Versicherten, der Versicherer und auch die des Staates schützen.

2. Der § 55 VVG. soll verhindern, daß die Ersatzleistung zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führt, doch tut er es oft unzulänglich, da z. B. bei einem Totalschaden die Überdeckung sehr schwer festzustellen ist.

3. Arten der Überversicherung.

Eine zu hohe Versicherungssumme kann vereinbart sein:

α) Vom Versicherungsnehmer in der Absicht, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

β) Bei hinreichendem Interesse des Versicherungsnehmers mit oder ohne Wissen des Versicherers.

γ) Aus Irrtum.

δ) Die bei Vertragsschließung angemessene Versicherungssumme wird nachträglich zu hoch, da der Wert fällt.

Zu α) Verträge der Art wurden von jeher scharf bekämpft. Ihre Aufdeckung scheitert aber oft an mangelnden Beweisen.

Zu β) Wird bei vorauszusehender Vergrößerung eines Warenlagers oder bei voraussichtlicher Preissteigerung eine den augenblicklichen Wert übersteigende Versicherungssumme vereinbart, so sprechen wir von Vorsorge- und Konjunkturversicherung, vorausgesetzt, daß es mit Wissen des Versicherers geschieht. Geschieht es ohne sein Wissen, so ist es die Art von Überversicherung, die von der unrechtlichen oft schwer zu unterscheiden ist. Wenn das Gesetz diese Überversicherung grundsätzlich verbieten würde, und zwar ohne Ristornierung der Prämie, so würde die Schwierigkeit der Unterscheidung fortfallen, und die unrechtliche Überversicherung würde so wirklich bekämpft. Die berechtigte Überdeckung augenblicklicher Werte fände genügend Spielraum in der beiderseits vereinbarten Vorsorge- oder Konjunkturversicherung.

Zu γ) Erkennt der Versicherungsnehmer die irrtümliche Überversicherung zuerst, so wird er nach dem heutigen Gesetz meist versucht sein, es nicht anzuzeigen, in der Hoffnung, der andere Teil merkt es nicht. Auch hier wäre es besser, wenn der Gesetzgeber die wissentliche Überversicherung

in Höhe des überdeckten Teiles ungültig erklären würde und zwar ohne Ristornierung der Prämie.

Zu d) Bei der jetzigen gesetzlichen Regelung hat es der Versicherer bestimmt nicht eilig, falls er zuerst die Überversicherung wahrnimmt, dieses dem Versicherten zu melden, da er ja die Prämie einsteckt bis zu dem Schadenfall. Würde hier Ristornierung der Prämie verlangt für die laufende Periode stets, für die vergangene dann, wenn die Versicherungssumme schon während ihrer Dauer zu hoch gewesen wäre, so läge es im Interesse beider Parteien, die Überversicherung auch in diesem Falle zu vermeiden.

4. Dieser Vorschlag der gesetzlichen Regelung der Überversicherung würde also eine große Anzahl der Fälle von Überversicherungen vermeiden helfen. Denn es ist eine psychologische Erfahrung, daß sich die nicht böswilligen Elemente hüten, etwas grundsätzlich Verbotenes zu tun. Dazu kommen noch die im einzelnen angeführten Vorteile.

V. a) Der Unterschied zwischen Über- und Doppelversicherung liegt darin, daß bei der Doppelversicherung mehrere Versicherer beteiligt sind und daß daher erst die Summe der einzelnen Versicherungssummen die Überdeckung ergibt.

b) Den Zusammenhang zwischen den Versicherern muß der Gesetzgeber durch besondere Vorschriften regeln, desgleichen den Ausgleich zwischen den Versicherern im Schadensfall und endlich die Verteilung der Ersatzpflicht bei eventueller Doppelversicherung.

c) In der Begründung zu § 59, 60 VVG. wird nicht darauf hingewiesen, daß die Doppelversicherung nur ein Spezialfall der Überversicherung ist. Diese Unklarheit führt in vielen Fällen zu Inkonsequenzen.

Auch über die Entstehungsgründe der Doppelversicherung

sagt jene Begründung nichts, sonst hätte man nicht übersehen, daß ihren Entstehungsgründen nach man die Doppelversicherung zweckmäßig in die der Überversicherung genau entsprechenden Fälle teilt.

d) Abweichend von der Überversicherung müssen die Frage der Haftung der Versicherer und der Ausgleichung unter ihnen behandelt werden.

Unsere Arbeit schließt sich an Oertmann dort a. a. O. Seite 91 folg. an. Doch sollen die einschlägigen Gesetzesvorschriften noch rechtspolitisch untersucht werden.

e) Die Regelung der Doppelversicherung im Versicherungs-Vertrags-Gesetz gibt uns einen Fall der Gefahrengemeinschaft im Sinne von Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. Deren Grundgedanke ist: Werte werden zum Opfer gebracht zur Rettung anderer, derselben Gefahr ausgesetzten Werte. Die Ausgleichspflicht zwischen den mehreren Versicherern bildet die Gefahrengemeinschaft. Die Gefahr ist der Schadensfall und die Möglichkeit, daß der Versicherungsnehmer den Ersatz nur von einem Versicherer fordert.

Besteht nun rechtspolitisch ein Bedürfnis, das Interesse des Versicherungsnehmers durch ein Gesamtschuldverhältnis auf Seiten der Versicherer einseitig zu schützen, und zwar in allen Fällen der Doppelversicherung?

a) In den Fällen des § 59 III ist die ganze Regelung überflüssig, da der Vertrag nichtig ist.

b) In den gültigen Fällen der Doppelversicherung muß

1. entweder der Ausgleichsanspruch des belangten Versicherers gegen seine Mitversicherer gestattet,
2. oder nur eine pro rata Haftung festgesetzt werden,
3. oder der doppelt versicherte Teil prinzipiell für ungültig erklärt werden mit ausgleichender Verteilung des ungültigen Teiles.

Zu b) Die Fälle der Doppelversicherung entsprechen durchaus denen der Überversicherung. (Siehe IV c 3, die Fälle (β, γ, δ) dazu kommt ein Fall ε:

Der Versicherungsnehmer schließt ohne Kenntnis einer bereits über sein Interesse genommenen Versicherung eine zweite ab.

Zu β) Wissentliche Doppelversicherung müßte gestattet werden zur Berücksichtigung eines berechtigten Interesses, jedoch nur, wenn es besonders mit einem oder sämtlichen Versicherern vereinbart ist. (Siehe Überversicherung!)

Zu γ) Auch hier entspräche Ungültigkeit des doppelt gedeckten Betrages der Billigkeit (Siehe Überversicherung!). Eine pro rata Haftung wäre das Angebrachte.

Zu δ) In der Begründung zu § 59, 60 fehlt dieser Fall, ferner gibt das Versicherungs-Vertrags-Gesetz nicht das Herabsetzungsrecht, was zum Mindesten verlangt werden könnte. Ungültigkeit des doppelt versicherten Teiles wäre auch hier zu verlangen. (Siehe Überversicherung!)

Zu ε) § 60 Versicherungs-Vertrags-Gesetz gibt unverzügliches Herabsetzungsrecht nach Kenntniserlangung. Warum das Versicherungs-Vertrags-Gesetz die Fälle γ und δ nicht ebenso als „gut gläubige Doppelversicherung" behandelt, ist nicht einzusehen.

Rechtspolitisch anfechtbar ist der § 60 aus Gründen der Beweisnot und mangelnden Sicherheit. Hier handelt es sich um einen der schwierigsten Beweise den das Rechtsleben kennt: den des Kennens und des Unverzüglichen.

Einer unrechtmäßigen Spekulation kann vorgebeugt werden durch Ungültigkeitserklärung. Ristornierung der Prämie bis zum Anfang der laufenden Versicherungsperiode.

Gesamtschuldhaftung würde zu ungerechtfertigter Bereicherung der Versicherten im Schadenfall führen, vorzuschlagen wäre pro rata Haftung.

f) Im Allgemeinen ist hinzuzufügen: die Regelung der Doppel- und Überversicherung im Versicherungs-Vertrags-Gesetz leidet daran, daß der Gesetzgeber sich durch die Vorschriften des §§ 55 und 58 VVG. gedeckt sieht gegen eventuelle Bereicherung des Versicherten durch den Schadenfall. Die Interessenlage des Versicherten wird zu einseitig geschützt, gegenüber den berechtigten Gegeninteressen des Versicherers. Dadurch schädigt das Gesetz nicht nur den Versicherer, sondern vor allem die Allgemeinheit, denn in des Versicherers Hand liegt der Schutz des Interesses der Allgemeinheit. Die Gefahr, daß der Versicherer, eine auch seinen Interessen entsprechende Behandlung im Gesetz zu seinen Gunsten ausbeuten könnte, wird durch die scharfe Konkurrenz der öffentlichen und privaten Anstalten sehr herabgemindert.

Inhaltsverzeichnis der ungekürzten Arbeit.

Literaturenverzeichnis.
§ 1. Einleitung: Entstehung der Mehrwertversicherung.
§ 2. Abgrenzung der Mehrwertversicherung von
a) Vorsorge- und Konjunkturversicherung.
b) Überversicherung.
c) Nachversicherung.
§ 3. Automatische Mehrwertversicherung.
I. Eine Überversicherung wird ausgeglichen durch Preissteigerung.
II. Die Preissteigerung verhindert Unterversicherung, die durch Abnutzung der Gegenstände entstand.
§ 4. Formen des Mehrwertversicherungsvertrages.
I. Neuabschluß des ganzen um den Mehrwert erhöhten Vertrages.
II. Abschluß eines Ergänzungsvertrages.
a) Ergänzungsvertrag mit individueller Schätzung.
b) Ergänzungsvertrag mit einfachem Zuschlag.
c) Kriegszuschlag.
§ 5. Rechtliche Folgen und Inhalt des Mehrwertvertrages.
I. Inhalt des Vertrages von § 5 I.
II. Der Mehrwertvertrag von oben § 5 II a und b ist keine Versicherung eines neuen Interesses.
III. Eingliederung der Mehrwertversicherung ins geltende Recht.
a) Der Mehrwertvertrag wurde mit dem gleichen Versicherer abgeschlossen, wie der ursprüngliche Vertrag.
b) Der Mehrwertvertrag wurde mit einem anderen Versicherer abgeschlossen.
IV. Rechtsfolgen des Mehrwertversicherungsvertrags bei Abschluß mit mehreren Versicherern.
a) Mitteilungspflicht bei Abschluß mit mehreren Versicherern und Selbstversicherung.
b) Entstehen einer Doppelversicherung.
c) Verhältnis von Über- und Doppelversicherung.
I. Doppelversicherung ein Spezialfall der Überversicherung.
II. Grundsatz des § 55 VVG.

III. Die Entstehungsarten der Überversicherung insbesondere und ihre rechtspolitische Einzelbetrachtung.

IV. Zusammenfassende Betrachtungen über die Überversicherung.

V. Rechtspolitische Betrachtung der Doppelversicherung.

a) Unterschiede zwischen Über- und Doppelversicherung.

b) Der Zusammenhang zwischen den mehreren Versicherern.

c) Unterschiedliche Behandlung von Über- nnd Doppelversicherung im VVG.

d) Spezialpunkte bei der Doppelversicherung.

e) Rechtspolitische Untersuchungen der Regelung des VVG.

f) Zusammenfassende Betrachtungen über die Doppelversicherung.